

102. Haftet der mit der Widerspruchslage nach § 771 Z.P.D. auf Freigabe gepfändeter Sachen verklagte Gläubiger für Schadenersatz nach den Bestimmungen über die Verletzung des Herausgabeanspruchs durch den Besitzer (§§ 987 ff. B.G.B.), oder nach den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. B.G.B.)? Zur Frage des Verschuldens in einem solchen Falle.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. November 1905 i. S. S. (Bell.) w. S. (Rl.). Rep. VII. 53/05.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger schloß mit dem Kaufmann F. zu S. unter dem 25. Juli 1901 einen notariellen Vertrag, wonach F. den Empfang eines Darlehns von 2000 M seitens des Klägers bekannte, und einen weiteren Kredit von 2000 M zugesichert erhielt. Nach § 2 des Vertrags übertrug der Schuldner dem Kläger zur Sicherheit für seine Forderungen das in einer Anlage näher verzeichnete Geschäftsinventar zu freiem Eigentum mit der Maßgabe, daß dieser berechtigt sei, bei einem etwaigen Ausfall an Kapital oder Zinsen die Sachen sofort an sich zu nehmen, sie öffentlich oder unter der Hand zu veräußern und sich aus dem Erlöse schadlos zu halten, einen etwaigen Überschuß aber an den Darlehnsnehmer auszusahlen; nach Tilgung der Forderungen sollte der Kläger verpflichtet sein, das Eigentum an den Gegenständen zurückzuübertragen. Dem Schuldner wurde das Inventar einstweilen mietweise belassen; die Miete war durch Zahlung der Darlehnszinsen zu begleichen. Ein Teil der zu dem Inventar gehörigen Sachen wurde am 7. März 1903 auf Betreiben

der Beklagten wegen einer vollstreckbaren Forderung gegen den Verkäufer F. gepfändet. Die Aufforderung zur Freigabe der Pfandstücke vom 25. März 1903 beantwortete der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten mit dem Ersuchen um abschriftliche Mitteilung des Vertrags vom Jahre 1901, die am 28. dess. Mts. erfolgte. Am 30. März 1903 wurde der Beklagten die Interventionsklage zugestellt. Nach mehrfachen Verhandlungen wurden die Sachen am 11. oder 14. April 1903 freigegeben. Der Kläger machte darauf Schadenersatzansprüche geltend, die er damit begründete, daß er die Pfandstücke am 30. Januar 1903 der Witwe R. mit dem übrigen Inventar für 7000 *M* verkauft gehabt habe, und daß diese, weil er die für den 1. April 1903 vereinbarte Lieferzeit und die bis zum 4. dess. Mts. gewährte Nachfrist nicht habe innehalten können, vom Vertrage zurückgetreten sei und ihn regresspflichtig gemacht habe. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Das Oberlandesgericht erklärte den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Revision der Beklagten ist das erste Urteil wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

... „Ob das Vorhandensein eines Schadens dergestalt festgestellt worden ist, daß ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs erlassen werden konnte, kann auf sich beruhen, weil der Berufungsrichter, wie die Revision mit Recht geltend macht, unter Verletzung des Gesetzes angenommen hat, daß der Beklagten ein ihre Ersatzpflicht begründendes schuldhaftes Verhalten zur Last falle, ein solches Verhalten vielmehr nach dem festgestellten Sachstand ausgeschlossen erscheint. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Kläger die Eigentumsklage auf Herausgabe der im Besitze der Beklagten befindlichen Sachen angestellt habe, und daß die Beklagte als unredliche Besitzerin, die mit der Herausgabe im Verzuge gewesen sei, auf Schadenersatz gemäß § 990 Abs. 2 B.G.B. hafte. Der Kläger hatte indessen die Widerspruchsklage nach § 771 B.P.D., die sog. Exekutionsinterventionklage, erhoben, und bei ihr handelt es sich um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Ihr Gegenstand ist die Beseitigung der Pfändung; der Pfändungsgläubiger soll nicht sowohl die Sache als Besitzer dem Eigentümer zurückgeben, wie sein äußerlich bestehendes Pfandrecht, das nach der Darstellung des Klägers

sich mit dem Eigentum, als dem die Veräußerung hindernden Recht, in Widerspruch setzt und einen unrechtmäßigen Eingriff in dieses Recht enthält, aufgeben; er soll die Sache freigeben und damit die Unwirksamkeit der Pfändung anerkennen. Darum sind aber auch für die Verpflichtung zum Schadensersatz, die aus einer ungerechtfertigten Pfändung hergeleitet wird, nicht die Sondervorschriften über die Verletzung des Herausgabeanspruchs des Eigentümers durch den Besitzer (§§ 987—993 B.G.B.), sondern die allgemeinen Normen über den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. B.G.B.) maßgebend. Die Frage ist nicht dahin zu stellen, ob der Pfändungsgläubiger redlicher, oder unredlicher Besitzer, und ob er als unredlicher Besitzer im Verzuge war und deshalb für den gesamten aus der Zögerung in der Rückgabe entstandenen Schaden haftet, sondern dahin, ob der Gläubiger, indem er pfänden ließ und die Pfändung aufrecht erhielt, vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum des Dritten widerrechtlich verletzte. Daß der Berufungsrichter nicht von diesem Gesichtspunkte aus den Anspruch des Klägers geprüft hat, würde jedoch zur Aufhebung des Urteils nicht führen, da, wenn die Voraussetzungen des § 990 Abs. 2 B.G.B. ausreichend festgestellt wären, sich von selbst auch die Anwendbarkeit des § 823 B.G.B. ergeben würde. Allein an einer solchen Feststellung fehlt es. Der Berufungsrichter leitet die Schlechtläubigkeit der Beklagten und ihre Verpflichtung zur unverzüglichen Freigabe der Pfandstücke im wesentlichen daraus her, daß sie von dem den Eigentumserwerb des Klägers vermittelnden Vertrage vom 25. Juli 1901 am 28. März 1903 Kenntnis erlangt und stichhaltige Einwendungen gegen den Vertrag nicht vorgebracht habe. Es wird als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet, daß der Vertreter der Beklagten, Rechtsanwalt M., in Anlehnung an eine abgetane Rechtsprechung die Gültigkeit der durch den Vertrag beurkundeten Sicherheitsübereignung bezweifelt habe, und ebenso sei die aus dem Aufsechtungsgesetze hergeleitete Einrede unbegründet. In ersterer Beziehung ist es zwar richtig, daß das Reichsgericht die Rechtswirksamkeit der fiduziarischen Eigentumsübertragung anerkannt hat (vgl. Entsch. in Rivult. Bd. 57 S. 177, Bd. 59 S. 146); aber dies ist nicht in dem Sinne geschehen, daß jeder konkrete, äußerlich im Gewande

fiduziarischer Abmachungen auftretende Vertrag auch als gültig anzusehen sei. Abgesehen davon, daß die Rechtsfrage immer noch zweifelhaft bleibt, kann im Einzelfalle stets das Bedenken entstehen, ob wirklich der Wille, Eigentum zu übertragen, vorhanden war, oder ob nur eine verschleierte Verpfändung vorlag. Es kommt aber überhaupt nicht darauf an, ob schließlich dieses Bedenken durch Richterspruch oder auch von dem Gläubiger selbst als unbegründet erkannt worden ist. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Beklagte berechtigt war, es aufzuwerfen, und ob sie in Erwägungen nach dieser Richtung, die eine gewisse Zeit erforderten, eintreten durfte, oder ob sie gehalten war, die Pfändung sofort zurückzunehmen. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß der Anspruch des Klägers sich lediglich darauf stützt, daß die Beklagte die Sachen nicht bis zum 4. April 1903 — dem Tage des Ablaufs der von der Witwe R. gewährten Nachfrist — freigegeben habe, und daß der Vertrag erst am 28. März 1903 in die Hände der Beklagten gelangt ist. Nun ist es ohne weiteres klar, daß bei Verträgen der vorliegenden Art immerhin der Verdacht nicht ausgeschlossen ist, daß die Kontrahenten nur ein Pfandrecht haben begründen wollen, und daß der Gläubiger nicht gegen ein Gebot des Verkehrs verstößt, wenn er eine gewisse Zeit der Überlegung, ob diesem Verdachte Folge zu geben sei, für sich in Anspruch nimmt. Es steht im gegenwärtigen Falle fest, daß die Beklagte alsbald, nämlich am 1. April, mit ihrem Anwalt konferenziert hat, und daß im Anschluß an diese Konferenz ein Anwalt in S. um Auskunft über die Praxis der dortigen Gerichte ersucht worden ist. Aus diesem Grunde ist die Freigabe der Sachen erst nach dem 4. April erfolgt. Eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist, wie auch der erste Richter zutreffend ausgeführt hat, in dem Verhalten der Beklagten nicht ersichtlich. Zu einer kostspieligen telegraphischen Korrespondenz war die Beklagte um so weniger genötigt, als der Kläger, obgleich die Pfändung bereits am 7. März erfolgt war, erst am 28. März die Beklagte durch Übersendung einer Abschrift des Vertrags in den Stand gesetzt hatte, seinen Anspruch zu prüfen. Ebendeshalb ist ihr auch kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie aus der Mitteilung von der angeblichen Forderung der Witwe R. keinen Anlaß zur Ergreifung besonders schleuniger Maßregeln nahm. Nach Lage der Sache war

das Verlangen des Klägers, das der Berufsrichter durch seine Entscheidung gebilligt hat, die Pfandstücke unverzüglich und ohne weitere Erörterungen freizugeben, nicht gerechtfertigt. Auch in Ansehung der Anfechtungseinrede war es unerheblich, ob der Berufsrichter sie für unbegründet erachtete. Es kam darauf an, ob die Beklagte ihre Aussichtslosigkeit so frühzeitig erkannt hat oder erkennen konnte, daß die sofortige Anerkennung des Eigentums des Klägers geboten war. Dafür liegt jedoch nichts vor. Der Schadenersatzforderung des Klägers mangelt es daher an der rechtlichen Grundlage; ein Verschulden der Beklagten gegenüber der Intervention des Klägers ist nicht erkennbar.“ . . .